

**SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE BESEITIGUNG VON
ABWASSER AUS GRUNDSTÜCKS-ABWASSERANLAGEN
(Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)**

in der Fassung vom 06. Dezember 1985
(Amtsblatt des Regierungsbezirkes Braunschweig vom 16. Dezember 1985, Seite 387 /
in Kraft getreten am 1. Januar 1986)

zuletzt geändert durch den 12. Nachtrag vom 18. Dezember 2020
(Amtsblatt für die Stadt Göttingen vom 29. Dezember 2020, Seite 524 /
in Kraft getreten am 01.01.2021)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz	2
§ 3 Gebührenpflichtige	2
§ 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht	2
§ 5 Feststellung und Fälligkeit der Gebühr	3
§ 6 Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht	3
§ 7 Ordnungswidrigkeiten	3

**SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE BESEITIGUNG VON
ABWASSER AUS GRUNDSTÜCKSABWASSERANLAGEN
(Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)**

§ 1

Allgemeines

Die Stadt betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (abflusslosen Gruben und Hauskläranlagen) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Abwassersatzung vom 08.11.1985. Mit der Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Stadt Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Für die Entleerung der Grundstücksabwasseranlagen kann die Stadt Dritte beauftragen.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Gebühr für die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Gruben und Hauskläranlagen beträgt 94,04 EUR je cbm eingesammelten Abwassers/Fäkalschlamms.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem ersten des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

§ 5

Feststellung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Dieser wird zugestellt, nachdem eine Entleerung vorgenommen worden ist.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

§ 6

Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Berechtigung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksabwasseranlagen zu gewähren.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 6 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.